

Die Praxis zum Asylgesetz : Versuch einer ersten Bilanz (2. Teil)

Autor(en): **Hadorn, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Praxis zum Asylgesetz – Versuch einer ersten Bilanz (2. Teil)

Referat von Herrn Urs Hadorn, Abteilungschef im Bundesamt für Polizeiwesen, gehalten anlässlich der Sitzung des Vorstandes der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 28. Oktober 1982 in Luzern

2. Das böse Bundesamt und seine Verkäufermentalität

Dieser Titel geht zurück auf die Regierungskonferenz, die ich in der Einleitung erwähnt habe. Kurz vor jenem 19. August hatte ich ein Interview gegeben, dessen Inhalt so interpretiert wurde, wir würden Ausländer geradezu einladen, in die Schweiz zu kommen. In diesem Zusammenhang wurde uns eine «Verkäufermentalität» vorgeworfen, mit der das Flüchtlingsproblem nicht in den Griff zu bekommen sei. Eine solche Beurteilung beruht meines Erachtens auf einer Verkennung der gegenseitigen Aufgaben von Bund und Kantonen, und ich möchte versuchen, das «Feindbild», das hier und dort besteht, etwas abzubauen.

Die Kantone stehen in ihren Bereichen der Fremdenpolizei und der Fürsorge in vorderster Linie und erleben die Asylbewerber sozusagen im Massstab 1:1. Meine Mitarbeiter sind in einer etwas andern Situation: unser Amt ist das Vollzugsorgan der bundesrätlichen Asylpolitik, und diese Politik ist einerseits beeinflusst durch den Willen der Volksvertretung, des Eidgenössischen Parlamentes. Dieses Parlament hat durch die Verabschiedung des Asylgesetzes, viel mehr noch durch die Streichung einzelner Bestimmungen bzw. die Beifügung bestimmter weitherziger Formulierungen, ganz eindeutige Marschrichtungen festgelegt. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass auch heute eine grosse Mehrheit der Massenmedien der Auffassung ist, die schweizerische Asylpolitik und Asylpraxis seien zu engherzig, zu stur und viel zu wenig weitgehend. Unser Amt als Vollzugsorgan steht also immer in einem enormen Spannungsfeld, zwischen Hammer und Amboss, zwischen Stühlen und Bänken, und wir müssen versuchen, diese unterschiedlichen Auffassungen unter einen Hut zu bringen. Ein illustratives und bezeichnendes Beispiel für diese unterschiedlichen Ansichten stellt das im Sommer 1982 erschienene Buch von Marie-Claire Caloz-Tschopp, einer Walliser Sozialarbeiterin, dar.¹

Ich habe mir erlaubt, fast wahllos einige Stellen aus diesem Buch herauszuziehen, um Ihnen die darin vertretene Auffassung zu verdeutlichen.

¹ Marie-Claire Caloz-Tschopp: «Le tamis helvétique», 1982

Zum Flüchtlingsbegriff:

«Pourtant la guerre économique mondiale, les guerres locales de conquête, le génocide par la famine et les grandes migrations intercontinentales qui en découlent, ne sont-elles pas «politiques»? Notre manière de définir l'asile n'est-elle pas quelque peu «aristocratique», «archaïque», «ethnocentrique»? La définition de l'asile encore en cours en Suisse comme dans la plupart des pays du Nord découle d'une conception de la liberté héritée des révolutions libérales européennes. Mais que vaut-elle face à la réalité mondiale actuelle?»

Toutefois notre politique étrangère, généreuse vis-à-vis de certaines régions du Tiers Monde, se joue sur les scènes internationales, mais pas à nos portes. Les réfugiés des autres continents qui présentent des demandes individuelles n'intéressent pas la Suisse, sauf s'ils peuvent intervenir comme marge de manœuvre pour disposer d'une main-d'œuvre sous-qualifiée ou, dans certains cas, très spécialisée. On ne comprend pas, sinon, pourquoi il existe une telle proportion de refus des demandes déposées par les ressortissants du Tiers Monde, ni les pratiques de pression, d'expulsions, ni les discriminations de traitement.»

Zu den in der Westschweiz eröffneten Aufnahmezentren meint Frau Caloz unter dem Titel: «Une nouvelle stratégie dissuasive»:

«Où sont situés ces centres? Ceux de Vidy – qui fermera en juin prochain – et de Satigny ne sont pas trop éloignés de Lausanne et Genève. Les réfugiés ont ainsi la possibilité de changer d'air, d'aller au bistro. Les autres centres sont éloignés des villes importantes (Villeneuve, Crissier, Bex). Les réfugiés tournent en rond. C'est l'attente. Certains qui ont eu l'habitude de travailler toute leur vie supportent mal l'isolement, l'inactivité et l'angoisse de l'attente d'une décision», déclare une personne qui a visité certains de ces centres. . . . Mais pourquoi avoir mis sur pied ces centres sans consulter les assistants sociaux qui s'occupaient des candidates à l'asile et qui auraient pu proposer des solutions plus souples et plus diversifiées? Pourquoi les réfugiés ne peuvent-ils pas choisir entre la solution du centre, l'hébergement provisoire et d'autres solutions?»

Zu den politischen Rechten schliesslich meint die Autorin:

«Pour les travailleurs immigrés, la limitation des droits politiques est une discrimination. Le problème est identique quant au fond pour les réfugiés politiques. Il ne s'agit pas tant pour eux d'intervenir dans la politique intérieure de la Suisse que de pouvoir exercer une activité politique liée à leur pays d'origine. Faire connaître, dénoncer la situation existant dans leur pays, développer une solidarité avec les groupes ou les personnes victimes de la répression ou de l'oppression. Développer des études sur la situation du pays, faire des publications des conférences, des débats d'information. Développer également des tâches d'organisation et d'éducation politiques en relation au pays d'origine, en vue du retour. Si l'on se place d'un point de vue internationaliste, les réfugiés politiques devraient même avoir la possibilité d'intervenir dans la politique suisse lorsque celle-ci a des effets néfastes sur leur pays d'origine (Exportation d'armes, politique des prêts internationaux, rôle des multinationales, politique étrangère suisse alignée sur les grandes puissances qui dominent les pays périphériques etc.).»

Ich bin mir durchaus bewusst, dass diese Postulate und Auffassungen nicht denjenigen der grossen Mehrheit entsprechen. Wenn es sich aber auch um die

Meinung einer Minderheit handelt, darf nicht übersehen werden, dass eine solche Betrachtungsweise auch von Leuten, deren Meinung in der Öffentlichkeit Gewicht hat, vertreten wird. Das Buch von Frau Caloz hat ein grosses Echo ausgelöst und hat in der Presse geradezu Furore gemacht. Nicht zuletzt deshalb wurde unser Amt im Verlaufe des Sommers 1982 um fast unzählige Stellungnahmen gebeten. Stellungnahmen, die gerade in dieser gespannten Situation nicht immer einfach abzugeben waren.

3. Wie weiter?

Wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass die gegenwärtige Entwicklung auf dem Asylsektor nicht in dieser Weise weitergehen darf. Die vermehrt missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts muss unter allen Umständen unterbunden werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass das Asylrecht ausgehöhlt und in seinem Grundgehalt in Frage gestellt wird.

Bereits wird auch von massgebenden Politikern die Frage gestellt, ob nicht eine Änderung des Asylgesetzes ins Auge zu fassen sei, um die Lage besser in den Griff zu bekommen. Zweifellos wäre eine Revision des Gesetzes die Radikallösung. Allerdings teilen Sie sicher meine Auffassung, dass eine von den Parteien mitgetragene Revision im Sinne einer Verschärfung und Restriktion des Asylgesetzes auch heute noch kaum Aussicht auf Erfolg hätte. Das Asylgesetz ist in seiner Liberalität nämlich grundsätzlich ein gutes Gesetz. Jedes gute und liberale Gesetz ist verletzungsanfälliger bzw. anfälliger für Missbräuche, und diesen Missbräuchen gilt es zu begegnen. Das Hauptziel aller Massnahmen dürfte dabei unbestrittenermassen die Beschleunigung des Verfahrens sein. Es muss uns gelingen, ein Asylgesuch in erster Instanz in der Regel spätestens in drei Monaten zu entscheiden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesrat für die Sektion Flüchtlingsfragen 18 zusätzliche Stellen bewilligt. Nach Abschluss des zur Zeit laufenden intensiven Einführungskurses werden die neuen Mitarbeiter ausschliesslich für die Behandlung von Einzelfällen eingesetzt werden. Wir hoffen, mit dieser Massnahme wöchentlich rund 80 Entscheide treffen zu können. Daneben soll die Sektion neu strukturiert werden. Anstelle des bisherigen Systems, bei dem ein Generalist für alle in einem Kanton auftauchenden Fragen zuständig war, sollen künftig Spezialisten für bestimmte Tätigkeitsbereiche, wie Fürsorge, Asylverfahren usw., in Gruppen zusammengefasst werden. Wir werden Sie über die neue Organisation, von der wir uns ebenfalls eine Leistungssteigerung versprechen, zu gegebener Zeit mit einem Kreisschreiben orientieren.

Ein besonderes Problem ist bekanntlich die Unterbringung der Asylbewerber. Bisher wurden sie in der Regel bis zum Abschluss des Verfahrens in billigen Hotels, Pensionen und Hospizen untergebracht. Das vorhandene Angebot reicht indessen heute bei weitem nicht mehr. Zudem ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt ganz allgemein prekär geworden. Dies hat zu Beginn dieses Jahres zur Schaffung verschiedener Aufnahmezentren, namentlich in der Westschweiz, geführt. Wir stellen uns heute die Frage, ob nicht auf lange

Sicht ein gesamtschweizerisches Zentrenkonzept realisiert werden müsste, damit Hotelunterbringungen weitgehend vermieden werden könnten.

Die anstehenden Probleme wird der Bund nicht im Alleingang bewältigen können. Vielmehr wird eine noch engere und von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Kantonen nötig sein. Für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe danke ich Ihnen heute schon.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Das neue aargauische Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982

1. Ziel und Zweck des Sozialhilfegesetzes

Das neue Sozialhilfegesetz bringt eine zeitgemässe Weiterentwicklung des vor etwa 50 Jahren erlassenen Armengesetzes. Es trägt den modernen Erkenntnissen der Sozialarbeit Rechnung und berücksichtigt die Neuerungen der zahlreichen, das Sozialwesen berührenden Bestimmungen in andern Gesetzgebungen von Bund und Kanton, namentlich das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und die neue Kantonsverfassung.

Im folgenden wird auf die Schwerpunkte und Neuerungen des systematisch in sieben Abschnitte gegliederten Sozialhilfegesetzes hingewiesen.

In einem ersten Abschnitt «A. Allgemeine Bestimmungen» werden zunächst Ziel und Zweck des Gesetzes umschrieben (§ 1). Die Sozialhilfe bezweckt nicht nur, materielle Notlagen im Sinne der herkömmlichen Armenunterstützung, sondern vielmehr auch die sich mehrenden Schwierigkeiten im seelischen und geistigen Bereich zu beheben. Dementsprechend umfasst die Sozialhilfe in gleicher Weise wie die materielle Unterstützung auch die persönliche oder immaterielle Hilfe, vor allem in Form von Beratung und Betreuung sowie Vermittlung von Dienstleistungen.